

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 27.02.2019

Kuchling  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 294/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 16/■ St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhütten-  
stadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: ■■■■■-224,

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. Februar 2019

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Diesel als Einzelrichter

**für R e c h t erkannt:**

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt ha-  
ben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2016 in Gestalt des Bescheides vom 24. September 2018 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die nach eigenen Angaben am 1995 in [REDACTED], Eritrea, geborene Klägerin stellte am [REDACTED] 2014 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen unbeschränkten Asylantrag. Die Klägerin ist nicht verheiratet.

Im Zuge der Anhörung führte sie gegenüber dem Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sie im November 2011 die Schule abgebrochen und deshalb im Januar 2013 die schriftliche Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes erhalten habe. Sie habe sich seit dem Januar 2013 fortlaufend versteckt. Anschließend sei sie illegal aus Eritrea ausgereist.

Das Bundesamt lehnte die Asylanerkennung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 ab; zugleich forderte es die Kläger unter Androhung einer Abschiebung nach Eritrea zur Ausreise auf. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, dass das vermeintliche Verfolgungsschicksal der Klägerin nicht glaubhaft sei.

Die Klägerin hat am 22. März 2016 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, dass die zwangsweise Heranziehung zum unbefristeten Militärdienst eine Menschenrechtsverletzung darstellen würde. Die Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei sei nicht verwertbar. Es sei unerheblich, dass die Klägerin lediglich eine Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes erhalten habe. Das Nichtbefolgen der Aufforderung

den bewaffneten Dienst zu leisten führe zu politischer Verfolgung. Es komme zu staatlich veranlasster Folter. Weiter komme es bei der Ableistung des Dienstes in erheblichem Umfang zu sexualisierter Gewalt. Es handele sich um eine Verfolgung, die an das Geschlechtsmerkmal anknüpft. Die illegale Ausreise führe zu staatlichen Verfolgungshandlungen. Die Verfolgungsmaßnahmen seien politischer Natur. Der Kläger könne sich auf die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL berufen. Voraussetzung für ein Entfallen der Verfolgungsgefahr sei es, dass praktisch auf der Hand liegen müsse, dass keine politische Verfolgung mehr stattfindet und die Verfolgungsgefahr widerlegt ist.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom [REDACTED] 2016 hinsichtlich der Ziffern 3,4,5 und 6 aufgehoben und der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Die Beteiligten haben das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2016 und des Änderungsbescheides vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf den angegriffenen Bescheid.

Der Einzelrichter hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 Prozesskostenhilfe teilweise gewährt und im Übrigen abgelehnt. Mit einem weiteren Beschluss vom 27. Februar 2019 hat der Einzelrichter den Beschluss vom 11. Dezember 2018 abgeändert und der Klägerin vollumfänglich Prozesskostenhilfe gewährt.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Bundesamtsakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache, hinsichtlich der Ziffern 3,4 5, und 6 des Bescheides vom [REDACTED] 2016, übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2016 in Gestalt des Änderungsbescheides vom [REDACTED] 2018 ist in dem angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht zu dem gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, § 113 Absatz 5 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 3 Absatz 1 AsylG ist ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Absatz 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Absatz 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Absatz 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, admi-

nistrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Dabei muss gemäß § 3a Absatz 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Absatz 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b Absatz 1 AsylG definiert verschiedene Verfolgungsgründe, unter anderem die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und die Verfolgung wegen der politischen Überzeugung. Eine Gruppe gilt nach § 3b Absatz 1 Nr. 4 AsylG gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Gemäß § 3b Absatz 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemäß § 3e Absatz 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Antragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19).

Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung

bedroht wird. Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 23).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie wäre in Eritrea einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

Der Klägerin droht bei einer (hypothetischen) Rückkehr beachtlich wahrscheinlich die Einberufung zum Nationaldienst (1.), wo ihr eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 6 AsylG droht (2.) und zwar in Anknüpfung an das Verfolgungsmerkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (3.). Diese Verfolgung geht schließlich von einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG aus, ohne dass interne Schutzmöglichkeiten i.S.v. § 3e AsylG vorliegen (4.).

1. Bei einer Rückkehr nach Eritrea droht der Klägerin beachtlich wahrscheinlich die Einberufung zum Nationaldienst. Männer und Frauen unterliegen einer allgemeinen Dienstpflicht. Diese Dienstpflicht unterteilt sich gemäß Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Proklamation Nr. 82/1995 in einen aktiven Nationaldienst ("active national service") und einen Reservistendienst ("reserve military service"). Der aktive Nationaldienst besteht aus einer sechsmonatigen Grundausbildung ("training") und einem sich daran anschließenden zwölfmonatigen Dienst im Militär oder in Entwicklungsarbeiten ("active military service and developmental works") und ist von allen eritreischen

Staatsbürgern vom 18. bis zum 40. Lebensjahr abzuleisten (Artikel 8 der Proklamation Nr. 82/1995). Die Rekrutierung findet häufig durch Razzien ("giffas") statt. Eine Möglichkeit zur Verweigerung des Nationaldienstes aus Gewissensgründen besteht nicht. Ausgenommen vom Nationaldienst sind lediglich Personen, die ihre Dienstpflicht vor Inkrafttreten der Proklamation 82/1995 erfüllt hatten sowie ehemalige Kämpfer (Artikel 12) sowie de facto Schwangere, verheiratete Frauen sowie muslimische Frauen (vgl. Amnesty International (AI), "Just Deserters", Dezember 2015, S. 28).

2. Auch ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin während des Nationaldienstes Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 6 AsylG ausgesetzt wäre. Gemäß § 3a Absatz 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Absatz 2 Nr. 6 AsylG gelten als Verfolgung auch Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Fälle von sexueller Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, die ernsthafte körperliche und psychische Schmerzen und Leiden hervorrufen und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau, insbesondere ihre Selbstbestimmung zur freien Lebensgestaltung einschließlich ihres sexuellen Verhalten verletzen, fallen eindeutig hierunter. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Einberufung zum Nationaldienst sexueller Gewalt ausgesetzt wäre.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Schwerin (Urteil vom 8. Dezember 2017 - 15 A 1278/17 As SN -, juris) wie folgt ausgeführt: "Frauen werden nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen im Nationaldienst häufig durch (militärische) Vorgesetzte sexuell missbraucht (vgl. bereits VG Schwerin: Urteile vom 3. Februar 2017 - 15 A 3692/16 As SN -, Umdruck, S. 10 und - 15 A 3443/16 As SN Umdruck, S. 10 m.w.N.) So schreibt die Schweizerische Flüchtlingshilfe unter Hinweis auf weitere Quellen in der bereits zitierten neueren Darstellung zum eritreischen Nationaldienst, dass sexuelle Gewalt und Straflosigkeit sehr verbreitet sei:

"Human Rights Watch, Amnesty International und US Department of State berichten übereinstimmend, dass Frauen im Rahmen des Nationaldienstes einem massiven Risiko von sexueller Gewalt durch Befehlshaber und Kameraden ausgesetzt sind. Die UN-Untersuchungskommission zu Eritrea berichtet von einer großen Anzahl von Fällen von sexueller Gewalt gegen Frauen in den Militärcamps, in der Armee und in Haft. Ein ehemaliger Ausbilder sagte gegenüber der Kommission, dass sexuelle Gewalt in Sawa geradezu «normal» sei. Frauen im Nationaldienst müssen für Kommandanten kochen und putzen und würden dabei oft Opfer von sexuellem Missbrauch. Denjenigen, die sich der sexuellen Ausbeutung verweigern, drohen laut der UN-Untersuchungskommission mentale und körperliche Misshandlungen, die teilweise Folter gleichkomme. Die Sonderberichterstatterin zu Eritrea erwähnt in diesem Zusammenhang auch schlechte Behandlung, psychologische Gewalt oder Verweigerung von Urlaub für Familienbesuche. Die Konsequenzen der sexuellen Gewalt sind für die Frauen verheerend: Sie leiden unter langanhaltender physischen und psychischen Konsequenzen. Diejenigen die ungewollt schwanger werden, werden von ihren Familien stigmatisiert und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, während die Täter angesichts fehlender Beschwerdeverfahren meist straflos davon kommen. Einige Frauen versuchen, ungewollte Kinder mit traditionellen Methoden abzutreiben."

Im amnesty-Report 2017 (Berichtszeitraum 2016) wird insbesondere zu den Zuständen im Schüler-Ausbildungslager Sawa ausgeführt: "Die Schüler unterlagen militärischer Disziplin und erhielten ein Waffentraining. Von den etwa 14000 Personen, deren Ausbildung in Sawa im Juli 2016 endete, waren 48% Frauen. Für diese waren die Bedingungen besonders hart: Sie waren u. a. sexueller Versklavung und Folter sowie anderen Formen sexueller Übergriffe ausgesetzt."

Auch die EASO berichtet über sexuelle Gewalt durch Vorgesetzte gegen Frauen im Nationaldienst. Wer sich weigere, könne bestraft werden (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, S. 34 und 39). Das Auswärtigen Amt hat ebenfalls ausgeführt, dass die "Commission of Inquiry der VN [...] von Berichten über sexuelle Nötigung und Gewalt bis hin zu Vergewaltigung gegenüber weiblichen Rekruten [spricht]. Nach Aussagen von Betroffenen wurden weibliche Rekruten unter Androhung eines verschärften Militärdienstes oder der Aussetzung von Heimatreisen zum Geschlechtsverkehr mit Vorgesetzten gezwungen. Eine Weigerung führte in manchen Fällen zu Internierung,

Misshandlungen und Folter, z.B. Nahrungsentzug oder dem Aussetzen extremer Hitze." (vgl. auch: auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. März 2018 - 1a K 4738/17.A -, S. 13 f. des Urteilabdrucks, n.V. und VG Kassel, Urteil vom 24. Februar 2010 - 1 K 1217/09.KS.A -, S.11 des Urteilabdrucks, n.V.).

3. Die vorstehend dargestellten Verfolgungshandlungen drohen der Klägerin auch wegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG, nämlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der der Frauen im Nationaldienst (vgl. § 3b Absatz 1 Nr. 4 AsylG) (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 8. Dezember 2017 - 15 A 1278/17 As SN -, juris; VG Kassel, Urteil vom 24. Februar 2010 - 1 K 1217/09.KS.A -, S. 12 des Urteilabdrucks, n.V.; a.A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. März 2018 - 1a K 4738/17.A -, S. 14 des Urteilabdrucks). Eine Gruppe gilt nach § 3b Absatz 1 Nr. 4 AsylG insbesondere dann als eine "bestimmte soziale Gruppe", wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zudem muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Diese Abgrenzbarkeit muss schließlich schon vor der in Rede stehenden Verfolgung bestehen. Überdies kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Nach diesen Maßstäben stellt die Gruppe der Frauen im Nationaldienst eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Vorschrift dar.

Die der Klägerin bei einer Rückkehr nach Eritrea drohenden Verfolgungshandlungen in Form sexueller Gewalt im Nationaldienst knüpfen auch an das Verfolgungsmerkmal der Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen im Nationaldienst an, drohen also "wegen" jener Zugehörigkeit. Ob die Verfolgung "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315-353, juris, Rn. 44). Dabei kann der Zusammenhang zwi-

schen Verfolgung und Verfolgungsgründen einerseits durch die Zielrichtung der Verfolgung hergestellt werden. Andererseits kann auch an die Schutzakteure angeknüpft werden. Denn bei der Frage, ob die Schutzakteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung abzuwenden, können für die Schutzversagung ebenfalls Verfolgungsgründe maßgebend sein. Für die Verknüpfung genügt bereits ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung. Insofern muss das Geschlecht zwar ein maßgebender beitragender Faktor für die Verfolgung sein, aber nicht als einziger oder überwiegender Grund nachgewiesen werden.

In denjenigen Fällen, in denen Handlungen i.S.d. § 3a Absatz 2 Nr. 1 bis 6 AsylG auf einem der in § 3b typischerweise genannten Gründe, z.B. zur Unterdrückung der Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe vorgenommen werden, wird mit der Feststellung einer Verfolgungshandlung der Verfolgungsgrund zudem indiziert.

Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze liegt die erforderliche Anknüpfung der sexuellen Gewalt die Frauen nach den obigen Ausführungen im Nationaldienst droht, an den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vor. Durch die Ausübung sexueller Gewalt wird jedenfalls auch die besondere Schutzlosigkeit von Frauen ausgenutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Frauen während des Nationaldienstes sexueller Gewalt durch Vorgesetzte und sonstige Militärangehörige aufgrund der - noch darzustellenden - fehlenden Bereitschaft, Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, wenn die Straftat von Angehörigen staatlicher Institutionen ausgeht, besonders schutzlos ausgeliefert sind. Des Weiteren kommt in Eritrea hinzu, dass Opfer sexualisierter Gewalt aufgrund der kulturellen Gewichtung von Jungfräulichkeit, Keuschheit und Monogamie Angst haben, über sexualisierte Gewalt zu sprechen. Dass die Ausübung sexueller Gewalt "aus Anlass des Nationaldienstes stattfindet, weil der Nationaldienst auch für diese Form der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung einen entsprechenden Raum bietet, der sich bei Rekruten unterschiedlichen Geschlechts z.B. auch in mangelnder Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser, Folter, unmenschlicher Arbeitsbedingungen oder willkürlichen körperlichen Strafen bei Vermutung geringster Vergehen ausdrücken kann", (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. März 2018 - 1a K 4738/17.A -, S. 14 des Urteilabdrucks, n.V)., ist nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, dass Frauen aufgrund ihrer besonderen Schutzlosigkeit während des

Nationaldienstes zusätzlich zu anderen erniedrigenden Behandlungen massiven geschlechtsspezifischen Übergriffen ausgesetzt sind.

4. Die Verfolgung von Frauen im Nationaldienst geht auch vom eritreischen Staat, einem Akteur im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG aus. Maßgeblich sind dabei die Handlungen aller staatlichen Organe. Insoweit kommt es alleine darauf an, dass sich der Staat der Personen zur Herrschaftsausübung bedient. Da letzteres im Hinblick auf militärische Vorgesetzte der Fall ist, ist deren Verhalten dem eritreischen Staat zuzurechnen, zumal hierbei auch nicht mehr von einzelnen Amtswalterexzessen gesprochen werden kann (vgl. auch VG Kassel, Urteil vom 24. Februar 2010 - 1 K 1217/09.KS.A -, S. 12 des Urteilabdrucks, n.V.). Inwieweit auch das Handeln "einfacher" Soldaten im Nationaldienst dem Staat zuzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls handelt es sich insoweit um nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG, ohne dass ein Schutzakteur im Sinne von § 3d Absatz 1 AsylG vorliegt, der willens und in der Lage ist, Schutz gemäß § 3d Absatz 2 AsylG zu bieten. Danach muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein (Satz 1). Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. (Satz 2). Letzteres ist nicht der Fall. Zwar kann nach Artikel 589 des eritreischen Strafgesetzbuches von 1957 eine Vergewaltigung eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren nach sich ziehen. Sexualisierte Gewalt bzw. Nötigung kann eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren zur Folge haben. Allerdings sind nach einem neueren Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe die Rechtssysteme zum Schutz, Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gemäß der UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea (UNHCR 2015) beschränkt und unwirksam. Frauen seien in unverhältnismäßigem Ausmaß vom Mangel an Rechtsstaatlichkeit und von der fehlenden unabhängigen Justiz betroffen. Das Auswärtige Amt verweist in seinem Lagebericht auf Berichte über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung weiblicher Rekruten; Beischlaf werde durch Androhung der Verschärfung der Dienstbedingungen oder die Verweigerung von Heimreisen erzwungen, die Weigerung führe zu In-

ternierung, Misshandlungen und Folter, z.B. Nahrungsentzug oder dem Aussetzen extremer Hitze (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12).

Die UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea stellt seitens des eritreischen Staates eine "vollständige Leugnung" des Ausmaßes der Gewalt gegen Frauen fest. Es mangle an wirksamen Systemen und Dienstleistungen der Betroffenen. Weiter ist es für von sexueller Gewalt betroffene Frauen "extrem schwierig" eine Beschwerde einzureichen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese angemessen ermittelt oder dass der Täter strafrechtlich verfolgt werde, sei minimal. Die Bereitschaft, Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, sei besonders mangelhaft, wenn die Straftat von Angehörigen staatlicher Institutionen ausgehe, beispielsweise wenn der Täter den bewaffneten Streitkräften angehöre. Laut Angaben eines ehemaligen Militäroffiziers gegenüber der UN-Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea seien alle Befehlshaber miteinander vernetzt. Wird Anklage gegen einen dieser Exponenten erhoben, passiere nichts oder die Frau werde bestraft. Wegen der Scham der Frauen und ihrer Selbstzensur können Militärangehörige sie weiterhin straflos belästigen. Schließlich liegen auch keine landesinternen Schutzalternativen vor. Sexuelle Gewalt im Nationaldienst droht der Klägerin in ganz Eritrea. Wenngleich sexualisierte Gewalt im Militärlager in Sawa besonders ausgeprägt ist, findet sie im Rahmen des Nationaldienstes unabhängig von der jeweiligen Ortschaft oder Aufgabe statt.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG). Das nationale Recht geht damit über die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Satz 4 RL 2011/95/EU, geschlechtsbezogene Aspekte (lediglich) zu berücksichtigen, hinaus (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 19 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entspricht es gemäß § 161 Abs. 2 VwGO billigem Ermessen die Kosten der Beklagten aufzuerlegen. Die Beklagte hat insoweit den angegriffenen Bescheid aufgehoben und dem Begehren der Klägerin entsprochen.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 55a Abs. 4 VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.

Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Diesel

Beglaubigt



Kuchling  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte